Werk

Titel: Der erste deutsche Denkmaltag in Dresden am 24. und 25. September 1900

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log81

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

sehen, also war der Thurm nicht blofs ein Zufluchtsort, sondern wahrscheinlich ständig bewohnt. Die Zinne ist leider zerstört. 12 m von der Nordwand parallel zu dieser sind noch einige wenige Reste alten Mauerwerks sichtbar, die der Kante des hier ebenfalls sturmfreien Felsens folgen. Der Bergfried ist eine ganz interessante Anlage, es ist nur bedauerlich, dafs ein letztes Jahr gefafster Beschlufs der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, wonach dem Schreiber dieses der Auftrag ertheilt wurde, das Verliefs wieder auszugraben und blofszulegen, wegen der unbegreiflichen Haltung der Bevölkerung von Santa Maria nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Von Grono erreichen wir in einer schwachen Stunde das Dorf Roveredo mit seiner alten steinernen Brücke über die Moësa. Roveredo war früher von drei Burgen umgeben, von denen jedoch nur noch eine, das Castello Trivulzio besteht. Eine Wasserburg von rechteckiger Grundform, an der Moësa gelegen, bietet sie durch die vielen baulichen Veränderungen, die sie erfahren, keine Besonderheiten mehr, deren Gebäulichkeiten (einige sind Ruinen) werden heute gröfstentheils als Scheunen und Ställe benutzt. Als einziger Rest von profilirten Theilen ist ein Capitell erhalten.

Von der zweiten Burg, die auf einem hohen Kegel links über dem Dorfe steht, ist nurmehr der viereckige Bergfried bis auf die volle Höhe ohne Dach erhalten (Abb. 14). Auch hier suchen wir vergeblich etwas Interessantes. Die Bekrönung des Thurmes war die, welche man heute noch an vielen italienischen Orten trifft. Ein Satteldach über beidseitig drei zinnenartig aufgebauten Mauervierecken. Von der dritten Burg endlich, die gegenüber der soeben erwähnten rechts ob der Landstrafse gestanden hat, wenn man ins Dorf Roveredo kommt, ist nur noch ein 2 m hoher Stumpf des viereckigen Bergfrieds sichtbar. (Schlufs folgt.)

Der Ebracher Hof und das bisherige Königliche Bezirksamtsgebäude in Nürnberg.

Es ist nicht zu leugnen, dafs viele der im Besitze des Staates befindlichen, ehemals kirchlichen Zwecken dienende Gebäude sich selten für eine den jetzigen Verhältnissen angepafste Verwendung vollkommen eignen. Begreiflich ist es daher, wenn an denselben Umbauten oder Neubauten vorgenommen werden. Immerhin ist es aber zu bedauern, wenn Reste von so grofsen kunstgeschichtlichem Werthe, wie in diesem Falle, zum Abbruch gelangen sollen.

Der Ebracher Hof in Nürnberg, „Am Vischbach“ (heut Karolinenstrafse) soll nebst dem Barockbau (Abb. 2) (bisher Königliches Bezirksamtsgebäude) in der Adlerstrafse und dem Nachbargebäude daselbst abgebrochen werden, um einem Postneubau Platz zu schaffen. Der Ebracher Hof war wie die gleichnamigen Höfe in Würzburg, Bamberg und Schwabach ein Absteigequartier der Insassen des bedeutsamen Klosters Ebrach in Ober-Franken, welches eine aus dem 12. Jahrhundert stammende Niederlassung der durch ihren Kunstsinn ausgezeichneten Cisterciensermönche bildete, und diente unter anderen 1525 dem Abt Johann v. Ebrach als Zufluchtsort bei Beginn des Bauernkrieges. Von dem ursprünglichen Bau sind nur noch wenige Reste vorhanden, durch verschiedene Um- und Anbauten ist sein Charakter vollkommen verändert worden und läfst, abgesehen von dem rundbogigen hohen Fenster der Capelle, im Aeufseren kaum auf seine frühere Bedeutung schliefsen. Nur ein Wappen mit Inschrifttafel an der Karolinenstrafse und ein anderes über der kleinen gothischen Thür (Abb. 1) in der Seitengasse mit Krummstab und Initiale „E“ deuten an, dafs wir es mit einem ehemals kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude zu thun haben. Bemerkenswerth ist aufserdem eine zierliche Eckconsole mit einem Eberkopf, der auf die Entstehung des Namens „Ebrach oder Eberach“ hinweist, wie auch das Wappen des Klosters einen Eber mit einem Krummstabe im Maule zeigt. Auf dieser Console befand sich bis vor ihrer vor einigen Jahren erfolgten Ueberbringung in das Germanische Museum ein werthvolles Madonnenstandbild, dessen beabsichtigte Ersetzung durch eine Nachbildung an dieser Stelle leider bis heute nicht erfolgt ist.

Abb. 1.
Vom Ebracher Hof in Nürnberg.

Zur linken Seite der Einfahrt finden sich noch drei mit Kreuzgewölben überspannte Joche eines hallenartigen Raumes mit den ursprünglich kleinen, später oben und unten vergröfserten Fenstern. Diesem Raume gegenüber liegt die reizvolle, im Jahre 1483 von Hans Beer, dem Erbauer der ebenso zierlichen, bereits 1816 abgebrochenen Augustinerkirche, hergestellte Capelle mit ihren in Fischblasenform kunstvoll ausgeführten Gewölbebildungen. Ueber dem Eingang zur Capelle, neben dem im 18. Jahrhundert ein hübsches wappengekröntes Weihwasserbecken angebracht worden ist, befindet sich eine steinerne Empore, dem Eingang gegenüber der alte Altartisch und darüber an der Wand zum Theil gut erhaltene Reste gothischer Malereien. Die kleine, bereits oben erwähnte gothische Thür führt in den neben der Capelle liegenden Gebäudeflügel, in welchem noch ein alter Brunnen erhalten ist. Der Hofraum selbst bietet aufser einem mit Inful und Krummstab verzierten Wappen aus dem Jahre 1589 wenig bemerkenswerthes, wird aber in seiner ursprünglichen Form mit seinen Kreuzgängen und Brunnen wahrscheinlich von hohem Reize gewesen sein. In dem an diesem Hofe gelegenen westlichen Seitenflügel sind noch einige Felder eines durch eine freistehende Säule getragenen, mit einfachen Rippen versehenen Kreuzgewölbes vorhanden und lassen immerhin auf den Gesamtcharakter der alten Räumlichkeiten schliefsen. Etwas jüngeren Ursprunges als die bisher erwähnten Gebäudetheile ist das anstofsende Nachbarhaus, seiner reichen Holzschnitzereien im Hof und seiner Gewölbebildungen im Erdgeschofs wegen erwähnens- und schätzenswerth. Im Dachgeschofs finden sich mehrere einfache, aber reizvolle Früh-Renaissance-Thüren.

Besonderes Interesse verdient das im 18. Jahrhundert erbaute Gebäude in der Adlerstrafse, zumal es eines der wenigen, in damaliger Zeit entstandenen herrschaftlichen Wohnhäuser Nürnbergs ist. Aber leider werden hier noch immer die Bauten dieser Zeit, weil nicht mittelalterlich, viel zu wenig gewürdigt und kaum beachtet. Die reiche, grofszügig gehaltene und in den Einzelheiten markige Front ist von schönster Wirkung. Mit seinen reichen, frei angetragenen Stuckdecken, zierlichen Stiegengeländern und sonstigen malerischen Theilen bildet es ein werthvolles Glied der Nürnberger Kunstgeschichte, das gewifs der Erhaltung würdig zu erachten ist.

Auf die durch den Postneubau drohende Gefahr ist in der Tagespresse aufmerksam gemacht worden; allerdings von dem Standpunkte aus, dafs der Abbruch unvermeidlich und ein Wiederaufbau der Capelle und der Front des Barockhauses an anderer Stelle in Aussicht zu nehmen sei. Vom Standpunkte der Denkmalpflege aus kann jedoch nur eine Erhaltung des Baudenkmals an Ort und Stelle befürwortet werden. Möchte es gelingen, in diesem Sinne die vorhandenen Reste ungeschmälert zu erhalten. Im anderen Falle aber wäre zu wünschen, dafs der Wiederaufbau an geeigneter Stelle in möglichst umfangreicher und sorgfältiger Weise stattfinden möge.

Es hat sich hier, wie häufig bei den durch Umbau oder Abbruch bedrohten Baudenkmälern, gezeigt, dafs die Interessen der Denkmalpflege nicht früh genug wahrgenommen werden konnten, nichts ist hierbei nothwendiger als eine Inventarisirung, welche in Nürnberg der „Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg“ in dankenswerther Weise in die Hand genommen hat und hoffentlich in nicht gar zu langer Zeit zum Abschlusse bringt.

Der erste deutsche Denkmaltag in Dresden am 24. und 25. September 1900.

Der Verband der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, der seit langen Jahren schon der Denkmalpflege seine besondere Aufmerksamkeit widmete, beschlofs, bei dem stetig zunehmenden Umfange der die vaterländischen Kunstdenkmäler betreffenden Untersuchungen 1899 auf der Hauptversammlung in Strafsburg, nach dem Vorbilde des deutschen Archivtages, im September 1900 einen besonderen Denkmaltag abzuhalten. Die ursprüngliche Absicht, dieser Veranstaltung lediglich das Gepräge einer Vorbesprechung unter den Nächstbetheiligten zu geben, wurde dadurch nicht unwesentlich geändert, dafs die sächsische Regierung, in deren Bezirk für die Er-

haltung der Denkmäler noch manches geschehen kann, Einladungen erliefs, wodurch die amtliche Betheiligung einer grossen Zahl von deutschen Bundesstaaten gesichert und der ganzen Berathung eine unerwartete Bedeutung verliehen wurde. Demgemäfs waren alle Vorarbeiten sorgfältiger als sonst geleitet und der Denkmaltag, der zunächst nur ein Theil der Hauptversammlung der Geschichtsvereine sein sollte, zu einer selbständigen Veranstaltung erhoben.

Die Eröffnung der aus mehr als 90 Theilnehmern aus allen Staaten bestehenden Versammlung erfolgte am Montag, den 24. September, in einem gröfseren Hörsaal der Technischen Hochschule durch den Geheimen Rath Dr. Roscher, der die Erschienenen namens der sächsischen Regierung begrüfste und nach kurzer Schilderung der früheren vereinzelten Bestrebungen im Interesse der vaterländischen Denkmäler die fortschreitende Entwicklung dieser Arbeiten bis zur nationalen Denkmalpflege kennzeichnete und die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Eigenthums an älteren Bauwerken im Interesse der Gesamtheit betonte. Er erwähnte die wesentliche Förderung aller dahingehenden Bestrebungen durch die dankenswerthe Schaffung der Zeitschrift „Die Denkmalpflege", neben welcher der „Burgwart" im gleichen Sinne thätig sei.

Hierauf begannen unter Leitung des Vorsitzenden des ständigen Denkmalausschusses, Geheimen Justizraths Professor Dr. Loersch (Bonn), die eigentlichen Verhandlungen, deren erster Gegenstand ein ebenso klarer wie eingehender Vortrag des Professors Dr. Clemen über den zeitigen Stand der Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler in allen gesitteten Staaten bildete. Er knüpfte dabei an die Strafsburger Beschlüsse des Gesamtvereins*), sowie an eine Entschliefsung des letzten kunsthistorischen Congresses in Lübeck zu gunsten der gesetzlichen Denkmalpflege an (vgl. S. 104) und legte bei der Besprechung der allgemeinen Lage der Denkmalpflege die wichtigsten Bestimmungen und Gesetze aus Frankreich, Preufsen, Bayern und Ungarn zu Grunde. Nach einer allgemeinen Betrachtung über die vielfach von einander abweichenden Grundgedanken der bestehenden Schutzgesetze erhielt man in knappen Umrissen ein Bild der Zustände in den einzelnen Ländern, wobei u. a. das Bestreben zu erkennen ist, die nationalen Denkmäler als einen Theil des Nationalvermögens anzusehen und damit ihre Erhaltung zu einer Ehrenpflicht des Staates zu machen. Dieser Auffassung gemäfs spricht das (unter deutschem Einflufs entstandene) griechische Gesetz von 1834 in Artikel 61 aus, dafs alle Denkmäler, als von den Vorvätern herstammend, Gemeingut aller Hellenen seien. Die Erklärung des Begriffes „Denkmal" ist verschiedentlich versucht worden, stöfst aber, wie Wussow in der Einleitung zu seinem trefflichen Werke darthut, auf grofse Schwierigkeiten. Ist man doch heute geneigt, neben den beweglichen und unbeweglichen Gegenständen einer verflossenen Culturperiode, die als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit gelten dürfen, u. a. auch landschaftliche Zustände zu sichern, wie das beispielsweise die in der Durchführung begriffene Erhaltung des Siebengebirges darthut.

Bei einer kurzen Uebersicht über die einzelnen Bundesstaaten wird u. a. erwähnt, dafs in Preufsen der staatliche Schutz der Denkmäler im allgemeinen bereits in der Verfügung vom 15. December 1823 ausgesprochen wurde, welcher kurz nach Einsetzung eines eigenen Conservators 1844 die das Aufsichtsrecht des Staates auf alle Behörden und Corporationen erstreckende Verfügung folgte. Bayern hat ein Generalconservatorium der Kunstdenkmäler und Alterthümer mit einem grofsen Stab von tüchtigen Hülfskräften, die an der Centralstelle in Preufsen bisher noch vermifst werden. In Württemberg bestand ziemlich früh ein Conservatorium der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmäler, auch wurden in den Jahren 1858 bis 1881 zahlreiche wichtige Verfügungen erlassen. In Baden besteht ein eigentliches Denkmalschutzgesetz, wofür seit 1884 ein ausgezeichneter Entwurf vorliegt, noch nicht, obwohl die Bestimmungen zum Schutze von Thoren, Stadtmauern und ähnlichen Anlagen bis zum Jahre 1812 zurückgehen. Für Hessen ist die im Jahre 1848 auf Kirchen und Rathhäuser ausgedehnte Verordnung von 1818 von Wichtigkeit, die ein Inventar der Bau- und Kunstwerke mit der Absicht fordert, dieselben gegen Abbruch, Veränderung oder Zerstörung zu schützen. Gegenwärtig ist die Ausarbeitung eines vollständigen Denkmalschutzgesetzes in Angriff genommen. Im Königreich Sachsen besteht seit 1894 ein besonderer Ausschufs zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, die zwar nur eine begutachtende Stellung einnimmt, indessen dank der Mitwirkung der Mitglieder des Vereins für kirchliche Kunst wie des Königlichen sächsischen Alterthumsvereins erfreuliche Erfolge aufzuweisen hat, zumal sie durch die neue Anleitung des Landesconsistoriums zum Verfahren bei kirchlichen Bauten (December 1899) wesentlich unterstützt wird. Gleichwohl fehlt es in der sächsischen Organisation, deren Erweiterung durch Pfleger im Werke ist, an einem eigentlichen Conservator, dem ein selbständiges Einspruchsrecht zusteht.

Abb. 2.

Das bisherige Kgl. Bezirksamt in Nürnberg.

In den nachfolgenden Ausführungen über die Gesetzgebung in Frankreich, Grofsbritannien, Italien usw. verbreitete Clemen sich ausführlicher über die Bedeutung des Schutzes der vaterländischen Denkmäler durch die Eintragung in Register, des sog. „Classements", besser der „Einwerthung", die in Frankreich auf etwa 2000 Bau- und Kunstwerke angewandt ist, in England aber nur auf 68 Gegenstände, worunter sich vorwiegend Steindenkmäler, Dolmen und Wälle befinden.

Obwohl Frankreich mit seiner Art der Einwerthung bei einer gröfseren Zahl von Staaten Nachfolge gefunden, erscheint es doch noch fraglich, ob eine Annahme desselben für Deutschland empfehlenswerth ist. Es hat sich dabei als ein Nachtheil herausgestellt, dafs infolge der Einwerthung die nichteingetragenen Denkmäler sehr oft ohne jeden Schutz dem Verfall entgegen gehen und ohne Bedenken zerstört werden. Dieser Auffassung entspricht eine Erschliefsung des Lübecker kunsthistorischen Congresses (vgl. S. 104), wonach eine nur theilweise Einwerthung der Denkmäler den Interessen der Geschichte und der Kunst nicht entspricht. Stellt man durch das Schutzregister Denkmäler und Kunstgegenstände in die gesetzliche Obhut, so hat der Staat, wenn einmal eine Gemeinde kein Geld hat, seinerseits die Pflicht der Erhaltung, wofür u. U. sehr viel Geld erfordert werden kann. Man wird die Einwerthung anwenden können, daneben aber die bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen in Kraft lassen.

Nicht minder schwierig ist die Frage der Behandlung von Funden, da man in verschiedenen Ländern die trübe Erfahrung gemacht hat, dafs die strengen Bestimmungen über die Vorrechte des Staates an den Funden und über seinen Werthantheil zu der äufserst nachtheiligen Verheimlichung wichtiger Funde geführt hat. In Anlehnung an die Strafsburger Beschlüsse wurde zuletzt die Anwendung des Enteignungsverfahrens zum Schutze der Denkmäler erörtert und dabei hervorgehoben, dafs ein bezügliches Gesetz niemals ein Polizeigesetz werden dürfe und — um die Denkmalpflege volksthümlich bleiben zu lassen — nicht ohne Noth herangezogen werden sollte, dafs ein solches Gesetz vielmehr von der Zustimmung der betheiligten Kreise getragen sein müsse. Das

*) Vgl. Denkmalpflege 1899, S. 107.